OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653252/19/MK

Datum:
Linz, 7. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 13.08.2024, GZ: BHROVerk-2024-206235/14-PP, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die Lenkberechtigung befristet für einen Zeitraum von 3 Jahren erteilt wird. In diesem Zeitraum sind zum Nachweis der Abstinenz (drei Haaranalysen (ETG: nicht nachgewiesen, Haarlänge mindestens 3 cm) nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach beizubringen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 13.08.2024, GZ: BHROVerk-2024-206235/14-PP, wurde der Vorstellung von A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), gegen den Mandatsbescheid der bB vom 17.06.2024 keine Folge gegeben und die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung für die Dauer derselben entzogen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Nachweis der Alkoholabstinenz infolge attestierter Alkoholabhängigkeit nach einem auf übermäßigen Alkoholgenuss schließen lassenden Haaranalyse vom 08.08.2024 (EtG: 28 pg/mg) nicht habe erbracht werden können. Grund für die Erlassung des Mandatsbescheides sei ein ebenfalls auffälliges Analyseergebnis vom 06.05.2024 (EtG: 8,5 pg/mg).

I.2. In seiner Beschwerde vom 08.09.2024 beantragte der Bf neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Behebung des angefochtenen Bescheides wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie der Verletzung von Verfahrensvorschriften, in eventu die Aufhebung des Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die bB.

Zusammengefasst wurde ausgeführt, dass in Ermangelung einer klinischen Untersuchung des Bf kein amtsärztliches Gutachten vorliege, sondern eine ausschließlich auf der Aktenlage bzw. der Bewertung der vorgelegten Analyseergebnisse basierende medizinische Beurteilung vorgenommen worden wäre. Diese Bewertung der Analyseergebnisse sei zudem unrichtig erfolgt, da das Ergebnis vom 06.05.2024 seitens des untersuchenden Labors für einen moderaten Alkoholgenuss ohne Hinweis auf missbräuchlichen Alkoholkonsum spreche. Der Mandatsbescheid vom 17.06.2025 widerspreche daher der Aktenlage. Darüber hinaus sei aus dem bekämpften Bescheid nicht ersichtlich, ob nach der Vorlage des (zudem unrichtigen) Analyseergebnisses vom 08.08.2024 eine amtsärztliche Untersuchung gemäß § 8 FSG durchgeführt worden sei. Infolge dieses und auch weiterer Verfahrensfehler sei unzutreffend zum einen von einer vorliegenden Alkoholabhängigkeit, zum anderen von einem übermäßigen Alkoholgenuss ausgegangen worden, da der einschlägige Grenzwert dafür bei 30 pg/mg liege.

Die Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung bzw. die darauf aufbauende Entziehung der Lenkberechtigung sei somit rechtswidrig erfolgt.

I.3. Mit Eingabe vom 17.09.2024 wurde eine weitere Haaranalyse (Probenahme 27.08.2024) vorgelegt, bei welcher der Parameter EtG nicht habe nachgewiesen werden können.

I.4. Am 08.11.2024 wurde unter Beiziehung einer Amtssachverständigen aus dem Fachbereich Medizin eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Dabei wurde die Beibringung einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme für erforderlich erachtet, wozu sich der Bf auch bereit erklärte.

I.5. Die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme wurde vorgelegt und in der Folge auf Anforderung der beigezogenen Amtssachverständigen mit dem Ergebnis ergänzt, dass die Entziehung der Lenkberechtigung durch die bB auf Grund der Nichtbeachtung des dem Bf bekannten Abstinenzgebotes aus fachlicher Sicht zwar gerechtfertigt gewesen sei, da anfänglich auch Verleugnungs- bzw. Bagatellisierungstendenzen festzustellen gewesen wären.

Aktuell aber sei die Eignung unter Anordnung einer Befristung sowie einer begleitenden Kontrolle der Abstinenz gegeben.

I.6. Darauf aufbauend wurde von der beigezogenen Amtssachverständigen die gesundheitliche Eignung unter Vorschlag der im Spruch enthaltenen Nebenbestimmungen positiv beurteilt.

Hinweis: Nach Vorlage unauffälliger Haaranalysen (EtG nicht nachgewiesen) ist für die Verlängerung der Lenkberechtigung eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung unter Vorlage einer aktuellen fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme erforderlich. Es ist empfehlenswert, in diese fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme die nun folgenden Haaranalysen miteinfließen zu lassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einholung ergänzender Unterlagen. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen fest.

Im Zuge der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass insbesondere auf Grund der ergänzenden fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme die Nichteinhaltung des Abstinenzgebotes als erwiesen und entziehungsrelevant anzusehen ist. Die Annahme einer bedingten gesundheitlichen Eignung zum aktuellen Zeitpunkt ist in

der Zusammenschau der Beweisergebnisse sowohl in inhaltlicher wir zeitlicher Sicht nachvollziehbar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier relevanten Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise):

„**Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung**

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]
3.) gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).
[...]

Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. [...]

(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). [...].

Gesundheitliche Eignung

§ 8. […]

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingte geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

[…]
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, […] dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

[…]

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[…]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Bei der rechtlichen Beurteilung eines konkreten Sachverhalts ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich. Dem entsprechend stellt sich der hier vorliegende Sachverhalt quasi dynamisch dar, was naturgemäß Auswirkungen auf die rechtliche Beurteilung hat.

War zum Zeitpunkt der Erlassung des Mandatsbescheides bzw. dann bei der Entscheidung über die Vorstellung (insbesondere) auf Basis der (ergänzenden) fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme tatsächlich (und im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen auch nicht signifikant maßgeblich auf Grund der Haaranalyse vom 08.08.2024) von einer gesundheitlichen Nichteignung auszugehen, haben gerade die in der Folge vorgelegten Analysen den zu beurteilenden Sachverhalt in wesentlichen Aspekt so gewandelt, dass der aktuelle (Abstinenz-)Status zumindest ein bedingtes, wenn auch zu kontrollierendes Vertrauen in die weitere Aufrechterhaltung dieses Status rechtfertigt.

So wie es nach Angabe des Facharztes für Psychiatrie dem Bf zu Beginn des gegenständlichen Verfahrens bewusst war, dass die strikte Alkoholabstinenz Maßstab des Nachweises der Eignung ist, gilt dies auch für die Zukunft. Schon bei einem auffälligen Analyseergebnis würde ein neuerliches Entziehungsverfahren einzuleiten sein.

Diese Entscheidung basiert daher weniger auf speziellen juristischen Überlegungen sondern auf schlüssigen und nachvollziehbaren fachlichen Feststellungen und Prognosen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger